

darf also das semen virile, das noch nicht in den uterus angelangt ist, auszustoßen suchen, ja es auch durch keimtötende Mittel unfruchtbar machen; denn bevor das semen den uterus erreicht hat, ist an keine Empfängnis zu denken. Ist aber auch nur ein Teil des semen in den uterus gelangt, so ist zwar die sofortige Empfängnis nicht besonders wahrscheinlich, doch ist kein Moment mehr anzugeben, wo man die Sicherheit haben könnte, daß keine Befruchtung, also Empfängnis, stattgefunden habe. Daher ist von da ab jeder Eingriff in den uterus unstatthaft, und der etwaige die Befruchtung verhindernde Eingriff darf in dem vorliegenden Falle nur in den vorliegenden mütterlichen Organen geschehen.

Selbstverständlich wird in unserem Fall Helena als eine bis da unverletzte Jungfrau unterstellt. Wäre etwa eine andere fleischliche Verbindung vorausgegangen, so müßte unbedingt auch Rücksicht genommen werden auf alles, was den aus dieser Verbindung etwa hervorgegangenen foetus schädigen könnte.

Valkenburg, Holland.

Aug. Lehmkuhl S. J.

III. (Theilnahme an Schädigung des Staates.) In der Landgemeinde K. kommt der Korporal Tullius mit einigen Soldaten und der Heupresse an, um das Heu für das Militär einzutreiben. Den Bauern Markus würde es treffen, für 200 Kronen Heu abzuliefern. Da er jedoch sein Heu gerne selbst behalten würde, geht er zum Korporal Tullius und übergibt ihm statt der betreffenden Menge Heu die 200 Kronen. Nach einiger Zeit bekommt er wie die übrigen Bauern, die Heu geliefert haben, den Preis dafür, seine 200 Kronen vom Aerar angewiesen. Ein Nachbar, der bemerkt hatte, daß bei Markus kein Heu eingefordert worden war, stellt diesen zur Rede, wie er das Aerar so betrügen könne; Markus antwortet, er habe keine Ungerechtigkeit begangen; was die anderen an Heu, das habe er in Geld abgeliefert und bekomme so gerechterweise sein Geld zurück; was der Korporal in dem Falle getan habe, gehe ihn nichts an; er sei zwar auch überzeugt, daß der Korporal das Geld behalten und durch falsche Eintragungen das Aerar geschädigt habe; aber es könne seine eigene Handlungsweise auch so verstanden werden, daß der Korporal für die 200 Kronen von anderer Seite Heu beschaffe, und das so eintrage, als ob es von Markus geliefert sei; in diesem Falle liege keine Ungerechtigkeit vor.

Wie ist nun das ganze Geschäft zu beurteilen?

1. Ist die Handlungsweise des Korporals Tullius eine Sünde gegen die Gerechtigkeit? Diese Frage muß beantwortet werden, bevor wir uns ein Urtheil über das Vorgehen des Markus bilden können. Der Bauer selbst ist überzeugt, daß Tullius das Geld eingestekt hat und durch falsche Angaben das Aerar veranlaßt hat, den Preis auszuzahlen, wie wenn das Heu geliefert worden wäre. Diese Handlungsweise ist offenbar eine ungerechte Schädigung des Aerars

und zieht die Pflicht des Schadenersatzes nach sich. Hätte aber Tullius wirklich das Geld verwendet, um von anderen Bauern mehr Heu einzutreiben, und so doch das entsprechende Quantum abgeliefert, dann wäre sein Vorgehen nicht gegen die *iustitia commutativa*; wohl aber könnte er eine Sünde gegen die *iustitia distributiva* begangen haben. Denn seine Vorgesetzten haben die Pflicht, in der Verteilung der Lasten — und diese zwangsweisen Lieferungen werden ja immer als Lasten betrachtet — die *iustitia distributiva* zu beobachten, indem sie die Höhe der Lieferungen jedes einzelnen gerecht bemessen unter Berücksichtigung des Gesamtertrages und des für den Viehstand Nötigen. In diesem Sinne hat auch Tullius seinen Auftrag auszuführen. Hat er nun zwangsweise bei anderen Bauern mehr Heu eingetrieben in einer Weise, daß sie das als größere, nicht proportionierte Last empfinden, oder gar geschädigt werden, indem sie später um höheren Preis Heu kaufen, oder wegen Mangel an Heu ihren Viehbestand vermindern müssen, so hat er die *iustitia distributiva* verletzt. Auch diese Tugend verpflichtet unter schwerer Sünde, sofern es sich um eine beträchtliche Verletzung (*materia gravis*) handelt; ja es kann sogar die Pflicht des Schadenersatzes eintreten, wenn mit ihrer Verletzung zugleich eine Schädigung verbunden war, wie in den zuletzt angeführten Fällen. Nur dann wäre Tullius von jeder Sünde freizusprechen, wenn er das betreffende Quantum Heu, statt von Markus, der es ungern abgibt, von anderen Bauern angekauft hätte, die es leichter entbehren können oder sogar froh sind, wenn sie mehr verkaufen können. In diesem Falle hätte er den Auftrag seiner Vorgesetzten einfach klug interpretiert und der *iustitia distributiva* entsprechend ausgeführt.

Doch scheint diese zweite, von Markus als möglich dargestellte Handlungsweise des Tullius nur eine Ausrede zu sein, und wir werden nicht fehlgehen in der Annahme, daß der Korporal wirklich das Aerar geschädigt hat. Unter dieser Annahme beurteilen wir unter n. 3 das Vorgehen des Bauers Markus.

2. Die Handlungsweise des Markus, insofern er kein Heu liefern will, ist keine Sünde gegen die ausgleichende Gerechtigkeit; manche Autoren, die keine Pönalgesetze annehmen, werden eine Sünde gegen die *iustitia legalis*, des Ungehorsams gegen eine im Gewissen verpflichtende Anordnung der rechtmäßigen Obrigkeit, darin finden, die aber in einem einzelnen Falle nicht als schwere Sünde zu beurteilen sein wird. Wir glauben, daß hier nur die Verletzung eines Pönalgesetzes vorliegt, das nur verpflichtet, die Strafe als gerecht anzuerkennen, wenn sie für die Verletzung aufgelegt wird. Denn der Zweck des Gesetzes ist hier nicht so sehr, einen freien Akt des Untergebenen zu verlangen und diesen als notwendig zur öffentlichen Wohlfahrt zum Gegenstand einer Gewissenspflicht zu machen; was das Gesetz erreichen will, ist vielmehr, das notwendige Heu zu beschaffen. Dieser Zweck wird aber auch ohne Gewissenspflicht der Untergebenen

erreicht; die hohen Strafen erzeuget einerseits den Abgang durch die Entziehung einzelner und sind anderseits ein Zeichen, daß die Obrigkeit durch äußere Mittel, Zwangsrequisition und hohe Strafen eher den Zweck zu erreichen hofft, als durch Gewissenspflicht; zudem wäre eine so hohe Strafe und dazu noch eine moralische Schuld zu viel. Auch die gewöhnliche Auffassung der Leute wird diese Vorschriften so interpretieren, daß die ausführenden Organe zwar im Gewissen verpflichtet sind, ihren Auftrag gut und gerecht auszuführen, die Untergebenen jedoch nur auf Aufforderung der Organe entweder die betreffende Leistung, oder im anderen Falle die festgesetzte Strafe auf sich nehmen.

So würden wir das Bestreben, kein Heu abgeben zu müssen, nicht für eine Sünde halten, soferne keine ungerechten Mittel angewendet werden; besonders wenn der Bauer das Heu notwendig selbst braucht, könnten wir es ihm nicht verwehren, z. B. durch Hinweis auf andere, die leichter mehr verkaufen könnten, sich der Last zu entziehen.

3. In der Annahme jedoch, daß Tullius das Aerar geschädigt hat, und Markus davon überzeugt war, kann die Handlungsweise des Markus, das Anbieten der 200 Kronen, als Beihilfe (*Cooperatio* im weiteren Sinne) zur Ungerechtigkeit, eine Sünde gegen die ausgleichende Gerechtigkeit werden. Ob sie es ist, und inwieweit auch die Ersatzpflicht auf Markus sich erstreckt, hängt von dem Einfluß ab, den seine Handlung auf die Sünde des Tullius geübt hat, mit anderen Worten, es ist zu untersuchen, ob seine Handlung eine Art Verführung (*inductio*), beabsichtigtes oder unbeabsichtigtes Aergernis (*scandalum directum vel indirectum*), oder eine Art Beihilfe, die mehr oder weniger notwendig ist, näher oder entfernter beiträgt, wo die Ungerechtigkeit beabsichtigt oder nicht beabsichtigt ist. (*Cooperatio physica, necessaria vel non, immediata vel mediata, formalis vel materialis.*)

Die Verführung wird durch eine Handlung begangen, die ihrer Natur nach darauf gerichtet ist, den anderen zur sündhaften Handlung zu bewegen; wer also einen Auftrag gibt, bittet, auffordert zu einer ungerechten Handlung, sei es, daß er Worte oder Zeichen oder Handlungen anwendet, um den Willen des anderen zu bestimmen, begeht Verführung; er ist moralische Ursache der schlechten Handlung und zwar erste Ursache; die Sünde wird auf seine Willensäußerung hin begangen; und so begeht er neben einer Sünde gegen die Liebe auch eine Sünde gegen die Gerechtigkeit und muß als erster Schadenersatz leisten.

Hat aber die Handlung des einen keinen ursächlichen Einfluß auf die sündhafte That, ist sie nur die Gelegenheit, die der andere benützt, um sich selbst zur Ungerechtigkeit zu bestimmen, so ist nur die Sünde des Aergernisses begangen worden; sie ist eine Sünde gegen die Liebe, allerdings, wenn die ungerechte Handlung des zweiten

nicht nur vorausgesehen, sondern beabsichtigt wurde (*scandalum directum*), auch eine Sünde gegen die Gerechtigkeit, zieht aber keine Ersatzpflicht nach sich, eben weil sie nicht bewirkende Ursache des Schadens (*causa damni efficax*) ist. Ja, es kann eine derartige Handlung sogar ohne jegliche Sünde geschehen, wenn der vom anderen zugefügte Schaden nicht beabsichtigt, sondern nur vorausgesehen war (*scandalum indirectum*), und ein genügender Grund vorhanden war, seine eigene Handlung zu setzen. Die Pflicht der Liebe verbindet nicht, wo man selbst einen entsprechend bedeutenden Schaden erleiden würde.

Endlich kann das dem Korporal gemachte Anbieten der 200 Kronen noch als eine Art physischer Beihilfe (*cooperatio*) zur ungerechten Tat desselben angesehen werden; er wurde dadurch in seiner Sünde oder in der Vorbereitung dazu gefördert und unterstützt, auch wenn er nicht dazu verführt oder veranlaßt worden ist, sondern selbst sich schon dazu bestimmt hatte. Eine solche Beihilfe, die mit ungerechter Absicht geschieht (*cooperatio formalis*), ist natürlich ebenfalls eine Sünde gegen die Gerechtigkeit und verpflichtet zum Ersatz, aber nicht an erster Stelle, weil er nicht der erste und Haupttäter ist; wenn seine Beihilfe so notwendig war, daß ohne dieselbe die ungerechte Tat überhaupt nicht geschehen wäre, muß er, wenn der Haupttäter keinen Ersatz leistet, den ganzen Schaden ersetzen; war seine Beihilfe nicht so notwendig, so braucht er nur den seiner Mittätigkeit entsprechenden Teil zu ersetzen.

Doch kann eine solche Beihilfe, wenn sie nicht die Ungerechtigkeit beabsichtigte (*cooperatio materialis*) auch ohne Schuld sein; er kann durch seine Beihilfe einen berechtigten Vorteil oder die Abwehr eines Schadens erstrebt haben; dieser Vorteil oder abzuwendende Schaden muß allerdings um so größer sein, je notwendiger und unmittelbarer seine Beihilfe war. Hat er ohne genügend proportionierten Grund doch Beihilfe geleistet, so ist er wieder Teilnehmer an der Ungerechtigkeit und ist zu einem Teil des Schadenersatzes an zweiter Stelle verpflichtet.

Wenden wir diese Grundsätze auf die Handlungsweise des Markus an, so ergeben sich folgende Möglichkeiten:

Er sagt selbst, er sei überzeugt, daß Tullius bei solcher Gelegenheit eine Schädigung des Alerars begangen hat. Hat nun Markus bei Uebergabe der 200 Kronen durch ein Wort, oder auch nur durch einen bedeutsamen Händedruck oder Blick den Tullius dazu aufgefordert oder bestimmt (und diese Annahme liegt gar nicht außer dem Bereich der Möglichkeit), so liegt Verführung vor; Markus ist der moralische Urheber der Tat und muß an erster Stelle Ersatz leisten; die Tat ist in seinem Namen vollführt worden.

Hat er aber in keiner Weise aufgefordert, sondern nur vorausgesehen, daß Tullius diese Gelegenheit zu einer Schädigung benützen

wird, so wäre er aus Liebe verpflichtet gewesen, dem vorzubeugen, indem er sagte, er wolle keine Schädigung des Alerars, sondern nur die Möglichkeit geben, von anderer Seite Heu zu beschaffen. Und diese Liebespflicht hätte er sicher ohne irgendeinen Schaden erfüllen können.

Hat er es dennoch nicht getan, so ist sein Anerbieten als scandalum, aber zugleich auch als eine Art cooperatio materialis aufzufassen. Und es scheint sich hier um eine ziemlich nahe und fast notwendige Beihilfe zu handeln, so daß eine teilweise Ersatzpflicht, und wenn der andere nicht ersetzt, sogar eine volle Ersatzpflicht vorläge. Es muß sich dies aus seinem Geständnis ergeben und darnach beurteilt werden. Nur in dem Falle, wo er ganz sicher gewesen wäre, daß auch ohne seine Mithilfe dem Staate derselbe Schaden zugefügt worden wäre, könnte man ihn von der Ersatzpflicht freisprechen, da er ja einen Grund hatte zu seinem Anerbieten, nämlich die Schwierigkeit, das verlangte Quantum Heu abzugeben.

Hat Marcus aber ausdrücklich bei seinem Anerbieten den Vorschlag gemacht, bei anderen Bauern dafür Heu zu kaufen, so macht allerdings die Voraussicht, daß Tullius bei dieser Gelegenheit eine Ungerechtigkeit begehen wird, das Anerbieten der 200 Kronen noch zu einem scandalum indirectum; wenn wir aber annehmen, daß es ihm wirklich schwer war, das Heu zu liefern, so konnte er dieses Alergernis ohne Sünde zulassen; denn die Pflichten der Liebe erstrecken sich nicht auf Fälle, wo die Selbstliebe die Abwendung eines entsprechend großen Schadens rechtfertigt.

Innsbruck.

P. A. Schmitt S. J.

IV. (Cooperatio conjugum.) Ein Ehemann hat Bedenken, ob er den ehelichen Verkehr von seiner Frau noch fordern könne. Sie mußte bei der letzten Entbindung die Hilfe des Arztes in Anspruch nehmen und war längere Zeit krank; als sie dann den ehelichen Verkehr wieder aufnahmen, hatte er schon immer Verdacht, daß die Frau verhütende Mittel anwende; solange es nur ein mehr oder weniger begründeter Verdacht war, machte er unbedenklich von seinem Rechte Gebrauch. Nun aber ist dieser Verdacht zur Sicherheit geworden, da die Frau auf sein Verlangen hin immer um einen kleinen Aufschub bittet, um, wie sie sagt, einer ärztlichen Vorschrift nachkommen zu können.

Der Mann möchte nun wissen, ob er trotzdem den Verkehr verlangen und ausüben dürfe, ob er seine Frau aufklären müsse, ob er gegebenenfalls mit Gewalt das Verfahren seiner Frau verhindern müsse.

Auf den ersten Blick scheint die Antwort leicht, nachdem der umgekehrte Fall, wo die Frau weiß, daß der Mann nicht den natürlichen Akt unterbrechen, sondern von allem Anfang an mit Schutzmitteln verkehren will, gelöst ist; denn nicht nur die Moral-